- 5. Besteht ein durch den Asylbewerber gerichtlich durchsetzbarer Anspruch darauf, dass ein Mitgliedstaat die Übernahme der Zuständigkeit nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates prüft und jenen über die Gründe der Entscheidung bescheidet?
- (¹) Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist; ABI, I. 50, S. 1.
- (2) Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist; ABI. L 222, S. 3.

# Klage, eingereicht am 22. Dezember 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-678/11)

(2012/C 73/35)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Roels und F. Jimeno Fernández)

Beklagter: Königreich Spanien

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 56 AEUV (früher Art. 49 EG) und Art. 36 des EWR-Abkommens verstoßen hat, dass es die Bestimmungen in Art. 46 Buchst. c der konsolidierten Fassung der Ley de Regulación de los Planes y Fondos de Pensiones (Gesetz über die Harmonsierung der Rentensysteme und Pensionsfonds), in Art. 86 des Real Decreto Legislativo 6/2004 vom 29. Oktober 2004, durch das die konsolidierte Fassung der Ley de ordenación y supervisión de los seguros privados (Gesetz über die Organisation und die Kontrolle privater Versicherungen) genehmigt wird, in Art. 10 des Real Decreto Legislativo 5/2004 durch das die konsolidierte Fassung der Ley del Impuesto sobre la renta de los no residentes (Gesetz über die Besteuerung des Einkommens von Gebietsfremden) genehmigt wird, und in Art. 47 der Ley 58/2003 de 17 de diciembre, General Tributaria (Gesetz 58/2003 vom 17. Dezember 2003, Allgemeines Abgabengesetz) erlassen und beibehalten hat, wonach in anderen Mitgliedstaaten ansässige ausländische Pensionsfonds, die in Spanien betriebliche Rentensysteme anbieten, und in Spanien als freie Dienstleister tätig werdende Versicherungsgesellschaften u. a. zur Bestellung eines in Spanien ansässigen steuerlichen Vertreters verpflichtet sind;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

- 1. Nach den genannten Bestimmungen des spanischen Steuerrechts sei der gebietsfremde Steuerpflichtige zur Bestellung eines in Spanien ansässigen steuerlichen Vertreters verpflichtet. Diese Verpflichtung finde konkret auf in anderen Mitgliedstaaten ansässige ausländische Pensionsfonds, die in Spanien betriebliche Rentensysteme anböten, und auf Versicherungsgesellschaften Anwendung, die in Spanien im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig würden.
- 2. Die Verpflichtung, in den genannten Fällen einen in Spanien ansässigen steuerlichen Vertreter zu bestellen, stelle eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar, da die genannten Organisationen und natürlichen Personen dadurch zusätzlich belastet würden, dass sie die Dienste eines Vertreters in Anspruch nehmen müssten. Überdies stelle sie eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit für diejenigen Personen und Unternehmen dar, die in einem anderen Mitgliedstaat als Spanien ansässig seien und in Spanien tätigen Organisationen oder natürlichen Personen ihre Dienstleistungen als steuerliche Vertreter anbieten wollten.
- 3. Die Regelung verstoße gegen Art. 56 AEUV (früher Art. 49 EG) und Art. 36 des EWR-Abkommens.

Rechtsmittel, eingelegt am 27. Dezember 2011 von Alliance One International, Inc., ehemals Dimon, Inc., gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 12. Oktober 2011 in der Rechtssache T-41/05, Alliance One International, Inc., ehemals Dimon Inc./Europäische Kommission

(Rechtssache C-679/11 P)

(2012/C 73/36)

Verfahrenssprache: Englisch

## Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Alliance One International, Inc. (ehemals Dimon, Inc.) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Odriozola, A. Vide)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2011 in der Rechtssache T-41/05 aufzuheben, soweit damit die Klagegründe eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers in Bezug auf die Anwendung von Art. 101 Abs. 1 AEUV und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 (¹), einer nicht hinreichenden Begründung und eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz in Bezug auf die Feststellung, dass Alliance One International, Inc., ehemals Dimon, Inc., gesamtschuldnerisch haftet, zurückgewiesen wurden;
- die Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2004 in der Sache COMP/C.38.238/B.2 — Rohtabak Spanien für nichtig zu erklären, soweit sie die Rechtsmittelführerin betrifft, und die gegen sie verhängte Geldbuße entsprechend herabzusetzen; sowie
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.